



UNION TENNIS CLUB WIEN

Der Traditionsclub im Herzen Sieverings

VEREINSSTATUTEN

21. November 2015



UNION TENNIS CLUB WIEN

Erbsenbachgasse 2, A-1190 Wien

SATZUNG

des Vereines Union Tennisclub Wien, 1190 Wien, Erbsenbachgasse 2.

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt für den Namen **Union Tennisclub Wien**, mit der Kurzbezeichnung **UTC Wien**. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

§ 2. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der völkerverbindenden Werte des Sports; der Verein übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen aber den Tennissport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen, sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nachweislich nicht auf Gewinn gerichtet und somit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein UTC Wien bezweckt des Weiteren, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit, insbesondere aber Jugendlichen, offen zu stehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Veranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft besitzen oder begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teil-

nahme dieser sogenannten Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten;
 - b. Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen odergesellschaftlichen Veranstaltungen; Abhaltung von Lehrgängen, Übungseinheiten, Trainingskursen und -unterricht.
3. Die **materiellen Mittel** sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden, Zuwendungen aller Art;
 - c) Sponsor-Einnahmen;
 - d) Subventionen und Beihilfen, insb. aus öffentlichen Mitteln;
 - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
 - f) Einnahmen aus Unterrichtserteilung;
 - g) Werbeeinnahmen (einschl. Vermietung von Werbeflächen);
 - h) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
 - i) Zinserträge;
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen);
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen;
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten;
 - m) Beteiligung an Unternehmen;
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen (die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen);
 - b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen;
 - c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen und durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller über Wunsch schriftlich mitzuteilen.
 3. Die Verleihung/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 4. An verdiente ehemalige Präsidenten des UTC Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliedschaft erlischt mit Kündigung bzw. Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
 6. Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind unwirksam.
 7. Der Vorstand kann Mitglieder wegen wiederholten Zuwiderhandelns gegen die Satzung, gegen satzungsmäßige Beschlüsse, gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstiger erheblicher Beeinträchtigungen von Interessen des UTC Wien ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von acht Tagen ab Zustellung zu Händen des Obmanns/der Obfrau (aufschiebender) Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in II. und letzter Instanz entscheidet. Der Vorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht weiter zu leiten, sobald sich dieses konstituiert hat.
 8. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder/Datenspeicherung

1. Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder des UTC Wien haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen;
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, anderweitig 6% Zinsen p.A. oder auch höher berechnet werden;

- c) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten;
- d) Die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere Tennis, erfolgt auf eigene Gefahr;
- e) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des UTC Wien zu informieren. Wenn mindestens 40 Mitglieder oder 15% der Mitglieder dies verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern, zu Händen des alphabetisch Ersten, eine solche Information schriftlich binnen vier Wochen zu geben;
- f) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt, und zwar entweder durch die Unterfertigung der Beitrittserklärung oder durch Ausfolgung und Verweis auf den Inhalt der Statuten, die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im UTC Wien als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen der UTC Wien angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden;
- g) Jedes Mitglied erhält über Verlangen 1x jährlich eine Liste der aktuellen Mitglieder in schriftlicher Form, enthaltend Vor-, Familienname, Adresse und – soweit bekannt – die Telefonnummer.

2. Besondere Rechte und Pflichten:

Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme: unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder), haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung/Bevollmächtigung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern des UTC Wien.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder:

Diese dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder ein (passives) Wahl- noch Stimmrecht. Am Beginn der Mitgliederversammlung ist eine sogenannte Teilnehmerliste von allen anwesenden Personen auszufüllen, wobei die Frage nach den Mitgliederstatus richtig zu beantworten ist. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand ad hoc, z.B. bei der Versammlung, zum Verlassen aufgefordert werden und haben zu entsprechen.

§ 7. Organe

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan);
 - c) die Rechnungsprüfer;
 - d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).
2. Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b) bis d) genannten Organe beträgt ein Jahr.
3. Das Vereins- und Finanzjahr des UTC Wien ist das Kalenderjahr.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im letzten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt sind neben den Mitgliedern die vom Vorstand eingeladenen.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter. Ist auch dieser abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung (siehe § 13 der Satzungen), mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 - b. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Obmann/der Obfrau einberufen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (per Email, Post, etc.) hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

8. Namentlich unterfertigte Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau einzubringen und von diesem unverzüglich, etwa per E-Mail, den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, sodass diese spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Kenntnis von den vorliegenden Anträgen erlangen. Darüber hinaus können Anträge noch 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten stammen.
- Auch Anträge des Vorstandes sind, soweit es Sachthemen und keine Personalangelegenheiten von Vorstandsmitgliedern betrifft, tunlichst mit der Einladung, spätestens aber 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
9. Der Mitgliederversammlung ist/sind vorbehalten:
- a) Die Wahl des Vorstandes; diese Wahl hat geheim durch Unterfertigung eines bereits vorgeschriebenen Wahlzettels, sodass nur Ankreuzungen, Streichungen oder Namensänderungen erforderlich sind, zu erfolgen;
 - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - der Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“;
 - e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem UTC Wien;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1 Obmann/Obfrau;
 - 1 Stellvertreter;
 - 1 Kassier;
 - 1 Kassier-Stellvertreter;
 - 1 Schriftführer;
 - 1 Schriftführer-Stellvertreter.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit können Beiräte, die allerdings kein Stimmrecht im Vorstand haben, bestellt werden.
3. Der Vorstand hat je nach Erfordernis, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu tagen und maschinschriftliche Sitzungsprotokolle zu führen und einen Tätigkeitsbericht zu verfassen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der letzten bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß, d. h. ohne Zustellhindernis, geladen wurden oder anwesend sind, und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand kann seinen Sitzungen bei Bedarf (tunlichst kostenlose) Berater beziehen.
6. Der Vorstand kann Mitglieder wegen erheblicher, wiederholter Missachtung der Satzung, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens (Drogen, Doping etc.) warnen und nötigenfalls auch aus dem Verein ausschließen (schriftliche Mitteilung), z.B. auch die Spielberechtigung zeitweise sistieren oder andere geeignet erscheinende Maßnahmen ergreifen.
Gegen derartige Maßnahmen kann Einspruch binnen 8 Tagen zu Händen des Vorstandes (z.B. Obmann/Obfrau) erhoben werden, über den das Schiedsgericht entscheidet.
7. Der Vorstand ist berechtigt, von den ordentlichen Mitgliedern im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
2. Der Stellvertreter hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.
3. Der Kassier und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Sie stellen ein Jahresbudget auf und machen Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Sie haben dem Vorstand halbjährlich über

die laufende Geldgebarung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens drei Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Schriftführer und sein Stellvertreter haben den Obmann/die Obfrau bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Sie haben das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll von Inhalt und Verlauf dem gesamten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei Differenzen sind alle Versionen aufzubewahren.

§ 11. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung (innerhalb von sieben Tagen) durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt ein Streitteil keinen Schiedsrichter, so bestimmt ihn der Obmann/die Obfrau.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine allfällige Belastung ist nur nach vorheriger Einholung einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Mitglieder (zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) möglich.

§ 13. Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen sogenannten Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der Bundesabgabenordnung ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband „Sportunion Wien“.

Wien, am 21. November 2015